

SO_GERICHTE VSBES.2017.236 vom 17. August 2017

SO Obergericht, 2017-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.236

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.236 du 17 août 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.236 del 17 agosto 2017

Erwägungen

E. 2

2.1 Am 25. Juni 2015 meldete sich A.____ (nachfolgend Beschwerdeführerin), zum Bezug einer Mutterschaftsentschädigung an; Anspruch darauf gebe ihre am [...] geborene Tochter [...] (Ausgleichskasse-Beleg [AK -]Nr. 1).

2.2 Die Beschwerdegegnerin teilte der Beschwerdeführerin am 3. Juli 2015 mit, dass sie für die Zeit vom 16. Juni bis 21. September 2015 Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung von insgesamt CHF 4'907.90 habe; dabei stellte sie für 98 Tage auf einen Tagesansatz von CHF 52.80 ab, der auf einem Jahreseinkommen als Selbständigerwerbende von CHF 23'500.00 basierte. Gleichzeitig machte sie die Beschwerdeführerin auf die Meldepflicht aufmerksam mit dem Hinweis, dass zu Unrecht bezogene Entschädigungen rückerstattungspflichtig sind (AK-Nr. 4, 6 ff.).

2.3 Am 12. Oktober 2015 teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin telefonisch mit, dass sie am 2. September 2015 wieder eine Stelle angenommen habe bzw. wieder arbeitstätig sei (AK-Nr. 11). In der Folge forderte die Beschwerdegegnerin mittels Verfügung vom 13. Oktober 2015 die für die Zeit vom 1. bis 21. September 2015 ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung im Betrag von CHF 1'001.60 zurück (AK-Nr. 12 f.).

E. 2.3

hiervor) korrekt und im Grundsatz auch unbestritten geblieben ist; folglich ist darauf für die Bestimmung der Mutterschaftsentschädigung abzustellen.

3.5 Die Mutterschaftsentschädigung für Selbständigerwerbende ist grundsätzlich aufgrund von Art. 7 Abs. 1 EOv (vgl. E. II 2.2 hiervor) festzusetzen. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens pro Tag wird das Jahreseinkommen ■ hier CHF 7'200.00 ■ durch 360 geteilt (vgl. Rz 5044 WEO) und vom Resultat 80 % berücksichtigt (Art. 16e EOG), was im vorliegenden Fall zu einem Tagesansatz von CHF 16.00 ($7'200.00 : 360 \times 0,8$) führt; davon sind die AHV/IV/EO-Beiträge in Abzug zu bringen (vgl. Rz 8007 WEO). In Beachtung der Anspruchsperiode vom 16. Juni bis 1. September 2017 (Wiederaufnahme der Arbeit am 2. September 2017) bzw. eines Anspruchs für 78 Tage beträgt die Mutterschaftsentschädigung insgesamt CHF 1'248.00 (78×16.00) bzw. nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge CHF 1'183.70. Die Berechnungen der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid erweisen sich somit als korrekt.

E. 3

3.1 Im Rahmen einer Erhebung durch die Beschwerdegegnerin deklarierte die Beschwerdeführerin am 6. März 2017 ihr Einkommen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 sowie dasjenige für die vergangenen Jahre. Für das Jahr 2015 gab sie ein Einkommen

von CHF 10'955.00 an (AK-Nr. 15).

3.2 Am 6. März 2017 meldete die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Land der Beschwerdegegnerin das Einkommen der Beschwerdeführerin aus selbständiger Tätigkeit im Steuerjahr 2015 von CHF 6'835.00, bei einem im Betrieb investierten Eigenkapital von CHF 7'080.00 (AK-Nr. 16).

3.3 Auf der Basis des durch die Beschwerdeführerin pro 2015 gemeldeten Einkommens von CHF 10'955.00 berechnete die Beschwerdegegnerin mittels Nachtragsverfügung die per 2015 zu bezahlenden AHV/IV/EO-Beiträge neu (AK-Nr. 17).

E. 4

4.1 Auch das Festsetzen der Rückforderung durch die Beschwerdegegnerin ist nicht zu bestanden. So steht der unwidersprochen gebliebenen, ursprünglich ausgerichteten Mutterschaftsentschädigung von insgesamt CHF 3'906.30 (basierend auf einem SE-Einkommen von CHF 23'500.00; vgl. AK-Nr. 4, 6 ff.) die durch die Beschwerdeführer effektiv beanspruchbare Mutterschaftsentschädigung von CHF 1'183.70 (vgl. E. II 3.5 hiervor) entgegen, was im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG bzw. Randziffer 7004 WEO (vgl. E. II 2.4 hiervor) eine Rückforderung von CHF 2'722.60 zur Folge hat.

4.2 Was im Übrigen die Rückforderungsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. Oktober 2015 anbelangt (AK-Nr. 13), beschlägt diese den hier nicht relevanten Zeitraum vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.